

Satzung Deutsche Gesellschaft für Designtheorie und -forschung e. V.

Präambel

Ausschließliche Ziele der Deutschen Gesellschaft für Design-Theorie und -Forschung sind:

1. Förderung und Intensivierung des Design-Diskurses.
2. Förderung und Intensivierung der öffentlichen Wahrnehmung über die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Relevanz von Design -Theorie, -Geschichte und -Forschung.
3. Unterstützung von Lehre und Forschung in den Bereichen Design-Theorie und -Geschichte.
4. Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen und anderen Publikationen zu Design-Theorie, -Geschichte und -Forschung.
5. Vernetzung der deutschsprachigen Arbeiten zu Design-Theorie und -Forschung mit denen anderer Länder und mit vergleichbaren ausländischen Assoziationen.
6. Der Verein führt selber öffentliche Veranstaltungen und qualifizierende Maßnahmen für Studierende und andere gesellschaftliche Gruppen durch. Außerdem entwickelt er Arbeitspläne und -unterlagen, um Hochschulen und andere Institutionen zur Vertiefung von Lehre und Forschung anzuregen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
»Deutsche Gesellschaft für Design-Theorie und -Forschung« und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01. 2003 und endet mit dem 31. 12. 2003.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel:
 - 2.1 den Design-Diskurs zu fördern und zu intensivieren,
 - 2.2 die öffentliche Wahrnehmung über die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Relevanz von Design-Theorie, -Geschichte und -Forschung zu fördern und zu intensivieren,
 - 2.3 die Lehre und Forschung in den Bereichen Design-Theorie und -Geschichte zu unterstützen,
 - 2.4 öffentliche Veranstaltungen und andere Publikationen zu Design-Theorie, -Geschichte und -Forschung zu unterstützen,
 - 2.5 die deutschsprachigen Arbeiten zu Design-Theorie und -Forschung mit denen anderer Länder und mit vergleichbaren ausländischen Assoziationen zu vernetzen,
 - 2.6 selber öffentliche Veranstaltungen und qualifizierende Maßnahmen für Studierende und andere gesellschaftliche Gruppen durchzuführen und Arbeitspläne und -unterlagen zu entwickeln, um Hochschulen und andere Institutionen zur Vertiefung von Lehre und Forschung anzuregen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Designtheorie und Designforschung.
6. Die Präambel ist integrierter Bestandteil des Vereinszwecks.

§3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer von Design-Theorie und -Forschung sowie herausragende internationale Design-Forscherinnen und -Forscher außerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Beitragszahlungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Beschlüsse

1. Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. In den ersten drei Monaten nach dem Geschäftsjahr wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
3. Rechnungsgemäße Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Rechnungsgemäße Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr vorab gedeckt werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand
-

§6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Gleichzeitig muss spätestens mit dieser Einladung die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 (2) vorgelegt werden.

Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 7, 8 und 9 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Mehrheit des Vorstandes.

2. Für den Fall, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht die notwendige Zahl teilnehmender Mitglieder erreicht, ist die Versammlung aufzulösen und eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einberufen.

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Erschienenen abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Zur Abwahl des gesamten Vorstandes müssen wenigstens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend sein.

Werden Teile des Vorstandes abgewählt, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung soll alsbald folgen.

3. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung die oder den Vorsitzende/n.

Weitere Funktionen der Vorstandsmitglieder (Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Leitung von Arbeitsgruppen etc.) werden auf der ersten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern mit jeweils einfacher Mehrheit festgelegt. Dies wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

4. Zur Vertretung des Vereins ist der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Die/der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung der Mitgliederversammlung fest.

Die/der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

5. Der Vorstand hat im übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die/der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
-

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von vier Wochen einzuberufen, bei der auf die Drei-Viertel-Anwesenheitserfordernis der gesamten Mitgliederzahl verzichtet wird. Hier entscheidet alsdann die Drei-Viertel-Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine mit der Auflösung zu beschließenden Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§10 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

Alle Förderungen durch den Verein erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Der Leistungsempfänger gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass ihm die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist und auch er mit dem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches auf eine einmalige oder fortgesetzte Leistung zur Unterstützung einverstanden ist.

Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen gewährt werden können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind insoweit unanfechtbar.

Vorliegender Text entspricht der endgültigen verabschiedeten Fassung der Vereinssatzung inklusive der am 13. November 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen.

Berlin, den 3. März 2011